

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.641.006

Wien, 24.9.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6730/J der Abgeordneten Meri Disoski, Freundinnen und Freunde, betreffend Stand der Umsetzung zentraler Maßnahmen für den Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen in Österreich** wie folgt:

**Fragen 1 bis 7:**

- *Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Prüfung zur Einführung von Schutzzonen vor Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen oder hierzu beraten?*
- *Wann wird die Bundesregierung die Ergebnisse der Prüfung zur Einführung von Schutzzonen vor Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen oder hierzu beraten, öffentlich vorlegen?*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden bereits zur Einführung von Schutzzonen vor Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen oder hierzu beraten, gesetzt?*
- *Welche Ressorts und Institutionen sind mit der Umsetzung befasst?*
- *Bis wann rechnet die Bundesregierung mit einer vollständigen Einführung der Schutzzonen vor Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen oder hierzu beraten?*

- *Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung zum Schutz vor Abtreibungsgegner:innen bzw. sogenannten Gehsteigberatungen?*
- *Liegen der Bundesregierung Daten oder Erhebungen über Einschüchterungsversuche, Belästigungen oder sogenannte Gehsteigberatungen vor Gesundheitseinrichtungen in Österreich vor? Wenn ja, welche?*

Diese Fragen fallen nicht in die Vollzugszuständigkeit meines Ressorts.

**Frage 8:** *Wie beurteilt die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz den Vorschlag, den Schwangerschaftsabbruch aus dem Strafgesetzbuch zu streichen und stattdessen ausschließlich im Gesundheitsrecht zu regeln?*

Der Vorschlag, den Schwangerschaftsabbruch aus dem Strafgesetzbuch zu streichen und stattdessen ausschließlich im Gesundheitsrecht zu regeln, wird positiv bewertet. Das Recht auf einen freien, sicheren und unbeeinflussten Schwangerschaftsabbruch ist ein Frauenrecht. Frauen müssen frei und selbstbestimmt über ihren eigenen Körper entscheiden dürfen.

**Fragen 9 und 10:**

- *Wurden seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (rechtliche) Vorarbeiten oder Gutachten zu einer Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs erstellt?*
  - a. Falls ja, welche Ergebnisse liegen vor?*
  - b. Falls nein, warum nicht?*
- *Welche Schritte plant die Bundesregierung zur Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und bis wann?*

Zu einer allfälligen Erstellung von (rechtlichen) Vorarbeiten oder Gutachten zur Entkriminalisierung sowie zu geplanten legislativen Schritten und deren zeitlichem Rahmen liegen meinem Ressort keine Informationen vor. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Angelegenheiten des gerichtlichen Strafrechts nicht in meine Vollzugszuständigkeit fallen.

**Fragen 11 bis 13:**

- *Plant die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Aufnahme des Schwangerschaftsabbruchs als Kassenleistung der gesetzlichen Krankenversicherung?*
- *Haben hierzu Gespräche mit den Sozialversicherungsträgern stattgefunden?*
  - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - b. Wenn nein, wieso nicht?*
- *Plant die Bundesregierung eine bundesweite einheitliche Regelung zur Kostenübernahme?*
  - a. Wenn ja, bis wann?*
  - b. Wenn nein, wieso nicht?*

Eine Aufnahme von Schwangerschaftsabbrüchen als Kassenleistung der gesetzlichen Krankenversicherung ist aufgrund der obigen Ausführungen zum aktuellen Stand nicht geplant und es haben demnach auch noch keine Gespräche mit den Sozialversicherungsträgern, Fachexpertinnen und Fachexperten oder den Ländern stattgefunden.

Die Aufgaben und Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind in den §§ 116 ff ASVG definiert, wobei die primäre Aufgabe der sozialen Krankenversicherung darin besteht, die Behandlung von Krankheiten zu gewähren. Daneben werden auch Maßnahmen zur Vorbeugung von Krankheiten und zur Festigung der Gesundheit gesetzt.

Zur Kostenübernahme von (auch telemedizinisch begleiteten) Schwangerschaftsabbrüchen ist aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht festzuhalten, dass nach derzeitiger Rechtslage unter einer Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand zu verstehen ist, der eine Krankenbehandlung notwendig macht.

Die Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf das Maß des Notwendigen jedoch nicht überschreiten. Durch sie sollen die Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederhergestellt, gefestigt oder gebessert werden. Die Krankenbehandlung umfasst ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe und steht – bei Vorliegen allfälliger sonstiger sozialversicherungsrechtlich geforderter Voraussetzungen – allen anspruchsberechtigten Versicherten und deren Angehörigen in ausreichendem und zweckmäßigem Umfang zur Verfügung.

Eine Schwangerschaft stellt daher nach momentaner Rechtslage keine Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dar, weshalb ein Schwangerschaftsabbruch auf Kosten der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich nicht in Betracht kommt und die Kosten einer „Abtreibung“ auch nicht aus dem Titel der Vorbeugung von Krankheiten übernommen werden können. Da eine „Abtreibung“ keine Entbindung darstellt, kann eine solche auch nicht unter den Versicherungsfall der Mutterschaft subsumiert werden.

Die Übernahme der Kosten für Schwangerschaftsabbrüche ist nach der derzeitigen Rechtssystematik daher grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung zu zählen.

In medizinisch indizierten Fällen werden die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch seitens der gesetzlichen Krankenversicherung jedoch sehr wohl übernommen. Ob eine Leistungspflicht der Sozialversicherung besteht – also eine medizinische Indikation für den Schwangerschaftsabbruch gegeben ist – ist in jedem Einzelfall auf Basis einer ärztlichen Untersuchung der Schwangeren nach den geltenden Regelungen zu beurteilen. Medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche werden im Regelfall in Krankenanstalten durchgeführt.

Die Kostenübernahme für Schwangerschaftsabbrüche ohne medizinische Indikation ist als unzulässige Mittelverwendung anzusehen.

Eine Erweiterung des Aufgabenbereichs der Krankenversicherung auf die Kostenübernahme für „Abtreibungen“ begegnet zudem auch verfassungsrechtlichen Bedenken und wäre im Übrigen auch mit nicht unerheblichen Mehrkosten verbunden.

**Fragen 14 bis 16:**

- *Wie viele öffentliche Krankenhäuser führen derzeit Schwangerschaftsabbrüche in Österreich durch?*
- *Wie viele öffentliche Krankenhäuser in Österreich führen keine Schwangerschaftsabbrüche durch?*
- *Aus welchen Gründen werden Schwangerschaftsabbrüche an diesen öffentlichen Krankenhäusern nicht angeboten?*

Im Jahr 2024 waren in 76 landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten Abteilungen für „Frauenheilkunde & Geburtshilfe“ eingerichtet. Im Erhebungsjahr 2024

(letztes verfügbares Datenjahr) wurden laut der Diagnosen- und Leistungsdokumentation in insgesamt 69 landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten Patientinnen mit den dementsprechenden Hauptdiagnosen (ICD-Code) stationär oder ambulant behandelt.

Aus den meinem Ressort vorliegenden Daten ist nur ersichtlich, ob Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden, nicht jedoch ob diese grundsätzlich angeboten werden.

**Fragen 17, 18, 23, 24, 25 und 28:**

- *Welche Maßnahmen setzt die Bundesregierung, damit Schwangerschaftsabbrüche künftig in allen öffentlichen Krankenanstalten tatsächlich zugänglich sind?*
- *Gibt es Gespräche mit den Ländern als Krankenhauserhaltern über einen flächendeckenden Versorgungsauftrag?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Stand?*
  - b. *Wenn nein, wieso nicht?*
- *Welche Maßnahmen und bis wann setzt die Bundesregierung zur Verbesserung des wohnortnahen Zugangs zu Schwangerschaftsabbrüchen insbesondere in ländlichen Regionen?*
- *Welche Maßnahmen und bis wann setzt die Bundesregierung zur Verbesserung der Versorgung für Personen, die aufgrund finanzieller Hürden keinen Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch haben?*
- *Welche Schritte setzt die Bundesregierung, um den gleichberechtigten Zugang zu legalen, sicheren und erschwinglichen Schwangerschaftsabbrüchen im Einklang mit dem Beschluss sowie den Vorgaben der europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Europäischen Bürgerinitiative "My Voice, My Choice" sicherzustellen?*
- *Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode, um den Zugang zu legalen, sicheren, diskriminierungsfreien, wohnortsnahen und leistbaren Schwangerschaftsabbrüchen österreichweit zu verbessern?*

Medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche werden in allen in Frage kommenden öffentlichen Krankenanstalten durchgeführt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass dem Bund im Bereich der Krankenanstalten nur die Grundsatzgesetzgebung zukommt. Für die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung sind die Länder zuständig. Den Bundesländern ist die Thematik bekannt. Daher werden diesbezügliche Gespräche mit den Ländern nicht als erforderlich gesehen.

Im Aktionsplan Frauengesundheit wird die „Möglichkeit zum Schwangerschaftsabbruch in allen Bundesländern sicherstellen“ als eine Maßnahme beschrieben. Gleicher Zugang zu den Leistungen des Gesundheitswesens setzt voraus, dass in jedem Bundesland in allen öffentlichen Schwerpunktkrankenhäusern die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs gegeben ist. Die Entscheidungsfreiheit der Frauen, ein gesetzlich verbrieftes Recht in Anspruch zu nehmen, muss unabhängig vom Wohnort gewährleistet sein.

Im Rahmen des Aktionsplan Frauengesundheit finden Focal point Meetings statt, die das Thema Schwangerschaftsabbruch immer wieder aufgreifen – hinsichtlich Möglichkeiten zur Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung und entsprechenden Vernetzungsaktivitäten. Auch bei Veranstaltungen wie dem FrauenGesundheitsDialog wurden internationale Empfehlungen sowie Barrieren zu Schwangerschaftsabbruch und Chancengerechtigkeit thematisiert.

**Fragen 19 bis 22:**

- *Wie beurteilt die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Einführung eines telemedizinisch begleiteten medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs nach internationalen Vorbildern?*
- *Wurden hierzu bereits Gespräche mit Fachexpert:innen, den Ländern oder der Österreichischen Gesundheitskasse geführt?*
  - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
  - b. Wenn nein, wieso nicht?*
- *Welche rechtlichen Änderungen wären für eine Einführung erforderlich?*
- *Plant die Bundesregierung eine entsprechende gesetzliche Regelung?*
  - a. Falls ja, bis wann?*
  - b. Falls nein, warum nicht?*

Die Versorgung im Hinblick auf Schwangerschaftsabbrüche in Österreich wird kontinuierlich weiterentwickelt, um eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten und bestehende Hürden der körperlichen Selbstbestimmung von Frauen zu minimieren.

Aus fachlicher Sicht wird die Einführung eines telemedizinisch begleiteten medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs durch die Ermöglichung eines niederschweligen Zugangs begrüßt.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht wird dazu auf die zu den Fragen 11 bis 13 getroffenen Ausführungen verwiesen.

**Frage 26:** *Wurden im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) bereits vorhandene Mittel abgeholt oder eine Umverteilung verfügbarer Mittel geprüft, um den Zugang zu reproduktiver Gesundheitsversorgung - insbesondere zu Schwangerschaftsabbrüchen - in Österreich zu verbessern?*

*a. Wenn ja, welche konkreten Projekte oder Maßnahmen wurden bzw. werden daraus finanziert?*

*b. Wenn nein, weshalb wurde diese Möglichkeit bislang nicht genutzt?*

Im Rahmen des Programms „ESF+ Beschäftigung Österreich & JTF 2021–2027“ werden keine Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu reproduktiver Gesundheitsversorgung oder zu Schwangerschaftsabbrüchen finanziert.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Programms wurden auf Grundlage der für Österreich relevanten länderspezifischen Empfehlungen festgelegt und mit der Europäischen Kommission vereinbart. Sie umfassen insbesondere die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, aktives Altern, soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, Bildung, Aus- und Weiterbildung, lebenslanges Lernen, soziale Innovation sowie Maßnahmen für einen gerechten Übergang.

Da die verfügbaren ESF+-Mittel begrenzt sind, werden sie gezielt für jene arbeitsmarkt-, sozial- und bildungspolitischen Herausforderungen eingesetzt, die in den länderspezifischen Empfehlungen benannt und im genehmigten Programm als Schwerpunkte festgelegt wurden. Die Mittel sind für die gesamte Programmperiode den entsprechenden Prioritäten zugewiesen und bereits verplant. Eine Ausweitung auf zusätzliche Themen ist daher nicht vorgesehen.

Zu 26a) Entsprechende Projekte oder Maßnahmen wurden und werden nicht finanziert.

Zu 26b) Das Thema wurde nicht als Programmschwerpunkt mit der Europäischen Kommission vereinbart, zudem sind die Mittel bereits zugewiesen und verplant.

**Frage 27:** *Plant die Bundesregierung künftig, ESF+-Mittel gezielt für Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu legalen und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen einzusetzen?*

*a. Wenn ja, für welche Maßnahmen und ab wann?*

*b. Wenn nein, wieso nicht?*

Es ist nicht geplant, Mittel des ESF+-Programms für Maßnahmen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen einzusetzen.

Zu 27a) Entsprechende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Zu 27b) Da diese Maßnahmen nicht Bestandteil des genehmigten Programms sind und die Mittel für die gesamte Programmperiode bereits gewidmet und verplant sind, ist eine Finanzierung aus dem ESF+-Programm nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

|                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Unterzeichner                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz                                     |
|                                                                                     | Datum/Zeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 2026-09-24T14:57:53+02:00                                                                                            |
|                                                                                     | Aussteller-Zertifikat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|                                                                                     | Serien-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1088205675                                                                                                           |
| Hinweis                                                                             | Dieses Dokument wurde amtssigniert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                      |
| Prüfinformation                                                                     | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br><a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter:<br><a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a> |                                                                                                                      |

|                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                     |                           |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
|  | <b>Unterzeichner</b>                                                                                                                                                                                                                | Parlamentsdirektion       |
|                                                                                  | <b>Datum/Zeit-UTC</b>                                                                                                                                                                                                               | 2026-09-24T15:02:16+02:00 |
| <b>Prüfinformation</b>                                                           | Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.<br>Informationen zur Prüfung des elektronischen<br>Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:<br><a href="https://www.parlament.gv.at/siegel">https://www.parlament.gv.at/siegel</a> |                           |